

Besucherregelung und Regelung für das zeitweilige Verlassen durch Bewohner*innen für Wohneinrichtungen (besondere Wohnformen) der Lebenshilfe Lüneburg-Harburg

Grundsätzliches

- Beim Auftreten von SARS-CoV-2-Infektionen in der Wohneinrichtung sind Besuche nicht zulässig.
- Der Besuch von Personen mit Krankheitssymptomen, die mit COVID-19 vereinbar sind, insbesondere Erkältungssymptomen, COVID-19-Erkrankte oder Kontaktpersonen zu COVID-19-Erkrankten ist nicht zulässig.
- Um Hygienestandards zu gewährleisten, sind pro Besuch bei Bewohner*innen maximal drei Besucher*innen zulässig. Ausnahmen sind mit der Leitung/Stellvertretung abzustimmen.
- Besucher*innen müssen sich im Vorfeld in der Wohneinrichtung telefonisch anmelden.
- Folgende persönliche Daten von Besucher*innen werden dokumentiert: Name, Anschrift, Telefonnummer, Datum, Beginn und Ende des Besuchs. Die Daten werden nach dem Besuch vier Wochen lang aufgehoben und dann vernichtet.
- Beim Betreten der Wohneinrichtung erhalten die Besucher*innen eine Einweisung in die einzuhaltenden Hygieneregeln. Die Einweisung wird dokumentiert.
- Der/die Besucher*in trägt während des gesamten Aufenthalts in der Wohneinrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung.
- In der Wohneinrichtung ist durchgehend ein Mindestabstand von 1,5 bis 2 Metern zu Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen einzuhalten.
- Die Besuchszeit sollte drei Stunden nicht überschreiten. Ausnahmen sind mit der Leitung/Stellvertretung abzustimmen.

Lüften

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da hierdurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens alle 45 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, sind die Räume für Besuche nicht geeignet.

Besondere Bedingungen/Hygieneregeln für Besucher*innen

- Das Betreten erfolgt ausschließlich durch die Eingangstür der Wohneinrichtung.
- Im Eingangsflur führt der/die Besucher*in eine Händedesinfektion durch.
- Besuche finden in der Regel wenn möglich im Gruppenraum oder einem anderem benannten Besucherzimmer der Wohneinrichtung statt.
- In Abstimmung mit der Leitung/Stellvertretung kann der Besuch auch im Bewohnerzimmer durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass der Mindestabstand eingehalten und von

allen Beteiligten ein Mund-Nasen-Schutz getragen wird. Zusätzlich ist das Bewohnerzimmer ausreichend zu lüften. Die Kontaktflächen sind im Anschluss nach dem Besuch im Bewohnerzimmer zu desinfizieren.

- Der Besuchsraum ist ohne Umwege und unnötige Begegnungen aufzusuchen.
- Andere Bereiche bzw. Räumlichkeiten dürfen von Besuchern nicht betreten werden.
- Auch im Besuchsraum sind die Abstandsregeln einzuhalten.
- Auch im Besuchsraum ist während der gesamten Besuchsdauer eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (auch vom/von der Bewohner*in).
- Das Essen und Trinken ist während des Besuchs nicht zulässig.
- Die Einhaltung der Hygienevorschriften wird durch die Mitarbeiter*innen überwacht.
- Sofern kein Besucher-WC vorgehalten werden kann, ist das Personal-WC in Ausnahmefällen zu nutzen und anschließend zu desinfizieren.
- Am Ende des Besuchs meldet sich der/die Besucher*in bei einem/einer Mitarbeiter*in ab und verlässt ohne Umwege und unnötige Begegnungen die Wohneinrichtung.
- Die Kontaktflächen an den Besuchsplätzen sind nach jedem Besuch zu reinigen bzw. zu desinfizieren (durch Mitarbeiter*in).
- Nach jedem Besuch ist für einen ausreichenden Luftaustausch durch Fensterlüften in Form von Stoßlüften zu sorgen (durch Mitarbeiter*in). Kipplüftung ist nicht ausreichend.

Zeitweiliges Verlassen der Wohneinrichtung durch die Bewohner*innen

- Bewohner*innen dürfen die Wohneinrichtung/das Grundstück zeitweilig verlassen.
- Bewohner*innen werden durch die Mitarbeiter*innen auf mögliche Infektionsrisiken und deren Auswirkungen hingewiesen und belehrt.
- Bewohner*innen werden durch die Mitarbeiter*innen über folgende Hygieneregeln informiert und zu deren Einhaltung angeleitet:
 - Außerhalb der Einrichtung ist der Mindestabstand von 1,5 bis 2 Metern im Kontakt mit anderen Personen einzuhalten.
 - In öffentlichen Räumen, z. B. Geschäften, Bus und Bahn und überall dort, wo der Mindestabstand zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
 - Beim Wiederbetreten der Wohneinrichtung ist eine gründliche Händewaschung mit Wasser und Seife bzw. eine Händedesinfektion durchzuführen.
- Generell sollten die Bewohner*innen auch innerhalb der Wohneinrichtung einen Mindestabstand von 1,5 bis 2 Meter zu anderen Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen einhalten und soweit zumutbar eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- Bewohner*innen sollten im Hinblick auf mögliche Symptome, die mit COVID-19 vereinbar sind, beobachtet werden.
- Beim Auftreten von Symptomen ist der/die Bewohner*in umgehend zu isolieren und eine Abklärung auf COVID-19 zu veranlassen.

Quelle: Muster-Hygieneplan Niedersächsisches Gesundheitsamt